

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: Roemer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schule. Staatliche Abschlußprüfung, Diplom. Internat und Externat. Pensions- und Schulgeld. Beginn im April.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton Nidwalden hat keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrkräften. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

Das Mädcheninstitut St. Klara in Stans (privat)

führt einen Deutschen Sprachkurs zur Heranbildung von Sprachlehrerinnen mit einer Schuldauer von zwei Jahren.

Aufnahmebedingungen: 3 Jahre Realschule und gute Anfangskenntnisse in der deutschen Sprache.

Abschluß: Staatliches Lehrpatent. Internat. Pensions- und Schulgeld. Schulbeginn im April.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Fidelis in Stans

Private Lehr- und Erziehungsanstalt der Patres Kapuziner. Sie umfaßt ein *Gymnasium* von sechs und ein *Lyzeum* von zwei Jahreskursen mit eidgenössischem Maturitätsabschluß nach Typus A und B.

Eintritt nach vollendeter 6. Primarklasse in den Vorkurs, der die 1. Klasse ersetzen kann und jeweils von Ostern bis Mitte Juli geführt wird, oder nach begonnener 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse mit Schulbeginn im September. Aufnahmeprüfung.

Internat für auswärtige Schüler, Externat für Schüler aus Stans und Umgebung.

KANTON GLARUS

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1955.

Lehrplan für die Primarschule 1955.

Lehrplan für die Sekundarschule 1908.

Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 11. November 1937.

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 1. August 1935.

Schulordnung der Kantonsschule 1955.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind, die staatliche Subventionen genießen. Kleines Schulgeld. Eintrittsalter drittes oder viertes Altersjahr. Es bestehen in 20 Gemeinden Kleinkinderschulen, welche bisweilen den Charakter von Kinderbewahranstalten haben.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden Frühjahr schulpflichtig.

Dauer der Schulpflicht: Acht Jahre. Jährliche Schulwochen: 40 bis 42. Schuljahrsbeginn im Frühling.

Vorläufig wird nur in Glarus eine Spezialklasse geführt. Daneben subventioniert der Staat private Anstalten für geistig und körperlich anomale Kinder.

Kantonales Obligatorium des Mädchenhandarbeitsunterrichtes vom 3. Schuljahr an. Gemeindeobligatorium des Hauswirtschaftsunterrichtes für die Mädchen und kantonales des Handfertigkeitsunterrichtes für die Knaben der 7. und 8. Klasse. (Abschlußklassen).

Lehrmittel und Schulmaterial

Die unter der Leitung des kantonalen Schulinspektors stehende kantonale Lehrmittelkommission beantragt die Lehrmittel. Herausgeber ist die kantonale Lehrmittelverwaltung, die auch die Abgabe an die Schulen besorgt. Die Lehrmittel werden zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Schulgemeinden bezahlt (Nicht-Defizitgemeinden) und in der Regel zu Eigentum an die Schüler abgegeben. Bei Defizitgemeinden übernimmt der Kanton 83⅓ % der Kosten.

Die Schulgutsverwaltungen der einzelnen Schulgemeinden besorgen den Einkauf des Schulmaterials beim Privathandel. Die Abgabe an die Schüler erfolgt unentgeltlich. Kostenverteilung wie bei den Lehrmitteln.

Schularztdienst

Die Schulgemeinden wählen den Schularzt. Sein Pflichtenheft deckt sich hauptsächlich mit den im Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Er wirkt ferner mit bei der An-

staltseinweisung schwachbegabter, körperlich und geistig behinderter Kinder sowie bei der Versorgung kränklicher Kinder in Ferienkolonien. Der Unterricht über Gesundheitspflege wird von den Lehrkräften erteilt.

Schulzahnarztdienst

Die Gemeinden haben einen Schulzahnarzt zu wählen oder sich einer kantonalen Schulzahnklinik anzuschließen; es besteht eine wandernde Schulzahnklinik, der nahezu 20 Schulgemeinden angeschlossen sind. Der Unterricht ist obligatorisch. Die Kosten für Untersuchung, Kontrolle und Aufrechterhaltung des Betriebes tragen die Gemeinden, denen der Kanton 50 bis 87½ % vergütet. Die Behandlungskosten können bedürftigen Kindern erlassen werden.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Für soziale Maßnahmen und Ferienaufenthalte setzt der Regierungsrat Beiträge fest.

3. Die Handwerkerschule Glarus

Sie ist eine Schule besonderer Art und steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen; sie umfaßt das achte und neunte Schuljahr. Die Handwerkerschule geht über das Lehrziel der Primarschule hinaus und ist auf das Bedürfnis des Handwerks gerichtet. Im Gegensatz zur Sekundarschule verzichtet sie auf den Fremdsprachunterricht. Eintritt: 13. Altersjahr, nach Absolvierung der 7. Primarklasse und nach bestandenem Aufnahmeexamen. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weiteren Schulpflicht. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

4. Die Sekundarschule

Abgesehen von der Sekundarschule Glarus-Riedern und Ennenda, welche als Bestandteil der Kantonsschule Kantonssache geworden ist, bildet das Sekundarschulwesen eine Aufgabe der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Die Sekundarschulen schließen an die 6. Primarklasse an und umfassen drei Jahreskurse von je 40 bis 42 Schulwochen. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch befreien von der Schulpflicht. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien für das ganze Kantonsgebiet. Schulgeld für Nichtglarner.

5. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Es werden in vier Gemeinden solche Schulen geführt.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Die kaufmännische Fortbildungsschule ist in Glarus konzentriert.

6. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine Fortbildungsschulen

Der Unterricht findet in der Regel im Wintersemester statt mit wenigstens 20 Schulwochen. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterial unentgeltlich. Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Jünglinge ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten haben und keine berufliche Fortbildungsschule besuchen, zum Besuche von zwei Halbjahreskursen zu verpflichten.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, die Töchter ihres Gebietes, welche am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten haben, ohne eine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen zu haben, zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu verpflichten. Das Gemeindeobligatorium kennt nur eine einzige Gemeinde. Freiwillige Schulen werden in 13 Gemeinden geführt.

7. Die vollen Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule in Glarus

Zwei Winterkurse mit Ganztagsunterricht. Neuaufnahme jedes zweite Jahr. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Im Sommer finden Kurse für Obst- und Gemüsebau sowie Alpwirtschaft statt.

8. Die Lehrerbildung

Der Kanton Glarus besitzt keine Lehrerbildungsanstalten. Seine Lehramtskandidaten besuchen auswärtige Seminarien.

9. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Glarus

Sie umfaßt die *Sekundarschule* der Schulgemeinden Glarus-Rieden und Ennenda, eine *Gymnasialabteilung* mit den Typen A und B in 6½ Jahreskursen und eine *Oberrealschule* (Typus C) in 3½ Jahreskursen. Im Herbst 1958 werden erstmals Maturitätsprüfungen des Typus A, B und C stattfinden.

Der Eintritt erfolgt: In der Regel nach Absolvierung der 6. Primarklasse in die erste Klasse des Gymnasiums und nach abgeschlossener 3. Klasse der Sekundarschule in die Oberrealschule. Beginn im Frühling.

KANTON ZUG

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898, durch verschiedene Teilrevisionen und Spezialgesetze der seitherigen Entwicklung angepaßt, vgl. Ausgabe vom Jahre 1951. Seitherige Ergänzungen: Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Schulanlagen, Schulmobiliar und Lehrmittel vom 21. Mai 1953 und Kantonsratsbeschluß über die Einführung des Mädchenturnens als obligatorisches Schulfach vom 21. Mai 1953.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900 / 16. Juli 1954.

Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 6. Juni 1911.

Verordnung über den obligatorischen Turnunterricht für die Mädchen vom 10. Juni 1953.

Reglement für die Lehrerkonferenzen vom 5. November 1920.

Reglement betreffend die Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932.

Lehrplan für die Primarschulen vom 30. April 1900 (in Revision).

Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 16. Juni 1955.

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 1. April 1940. Prov.

Lehrplan für die dreiklassige Knabensekundarschule vom 18. April 1941.

Reglement über die schulärztliche Tätigkeit vom 20. Juli 1929.

Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 14. Juni 1945.